

Prüfungsordnung und Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluß Diplompädagogin/Diplompädagoge

veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 33 am 18. August 1997

Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 3515) in der Fassung vom 30. April 1997

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die o.a. Ordnung.

Wiesbaden, 10. Juli 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst

HI 4.1 — 424/425 — 77

StAnz. 33/1997 S. 2455

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß eines in der Regel achtsemestrigen Hauptfachstudiums der Erziehungswissenschaft. In der Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplompädagoge“ bzw. „Diplompädagogin“ (abgekürzt Dipl.-Päd.) verliehen.

§ 3

Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Diese sollte nach abgeschlossenem viertem Semester, die Diplomprüfung nach Abschluß des achten Semesters abgelegt werden. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester einschließlich der Praktika im Grund- und Hauptstudium. Die Prüfungen können vor Ablauf der Frist gemäß Satz 2 abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind (§ 58 HHG).

(2) Der Studiengang gliedert sich in die beiden viersemestrigen Studienabschnitte Grundstudium und Hauptstudium. Der Studiengang hat einen Umfang von insgesamt 146 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 40 SWS auf das Grundstudium und 58 SWS auf das Hauptstudium. Die beiden Nebenfächer umfassen in der Regel jeweils 16 SWS, das Studium freier Wahl umfaßt 16 SWS.

Prüfungsausschuß, Prüfer und Beisitzer

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Professoren, einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter, der im Rahmen des Diplomstudiums tätig ist, sowie zwei Studierenden, die die Diplomprüfung abgelegt haben.¹⁾ In materiellen Prüfungsentscheidungen haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen haben (§ 55 Abs. 4 Satz 3 HHG). Bei Problemen, die die Nebenfächer (nach § 10 Abs. 2 Nr. 2) betreffen, wird jeweils ein Fachvertreter zu den Prüfungsausschußsitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter aus der betreffenden Gruppe gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Professoren sowie des Wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die beide Professoren sein müssen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer gemäß § 55 Abs. 4 HHG. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat; zum Beisitzer kann bestellt werden, wer ein abgeschlossenes Studium in einem der Prüfungsfächer oder eine vergleichbare Prüfung nachweisen kann. Über die Bestellung zum Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuß. Jede Kandidatin und je-

der Kandidat hat das Recht, den Prüfer für das jeweilige Fach vorzuschlagen; dem Vorschlag ist, soweit es der Zweck der Prüfung zuläßt, nach Möglichkeit zu entsprechen. Der Vorsitzende gibt die Namen der Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt. Alle Prüfer, die an der Prüfung der Kandidatin oder des Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

¹⁾ Um die Lesbarkeit zu erhalten, werden — von den Kandidatinnen und Kandidaten abgesehen — neutrale Formulierungen für Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Prüfer etc. verwandt.

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie bzw. er innerhalb von zwei Wochen ab dem Ausschluß verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplomvorprüfung

§ 6

Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen.

1. Darlegung des bisherigen Bildungsgangs,
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung,
3. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
4. der Nachweis über ein Praktikum gemäß der Studienordnung,
5. die in der Studienordnung geforderten Bescheinigungen über eine erfolgreiche Beteiligung an den in Anlage 1 der Studienordnung aufgeführten wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen,
6. Angaben der Kandidatin oder des Kandidaten zu den gewählten Fächern, Prüfungsgebieten und Prüfungsteilleistungen gemäß § 11 (1 a); will die Kandidatin oder der Kandidat von den Möglichkeiten der Benennung der Prüfer Gebrauch machen, hat sie bzw. er das im Antrag anzugeben,
7. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat muß mindestens im letzten Semester vor der Diplomvorprüfung an der Universität Marburg im Fach Erziehungswissenschaft eingeschrieben gewesen sein.

Studienleistungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung

Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Grundstudium folgende Leistungsnachweise erbracht hat:

1. zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich der Kernveranstaltungen des ersten und zweiten Semesters,
2. je ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Einführung in die Studienrichtungen des dritten und vierten Semesters,
3. ein Leistungsnachweis für eine Übung aus dem Bereich der ästhetischen Praxis und/oder Medienpraxis,
4. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich sozialwissenschaftliche Statistik,
5. Praktikumsschein für das Praktikum im Grundstudium, der die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an den praktikumsbetreuenden Veranstaltungen und die Anfertigung eines Praktikumsberichtes einschließt,
6. drei Leistungsnachweise aus dem Nebenfach Soziologie in den jeweils gemäß § 10 Abs. 3 Ziffer 2.1 gewählten Studiengebieten oder drei Leistungsnachweise aus dem Nebenfach Psychologie, von denen einer in Statistik I und zwei in den gewählten Studiengebieten zu erwerben sind.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplomvorprüfung

(1) Studienzeiten im Studiengang Erziehungswissenschaft an anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen im Studiengang Erziehungswissenschaft bestanden bzw. erbracht hat, werden angerechnet. Diplomvorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

§ 9

Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Die Entscheidung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Unterlagen unvollständig oder
 2. die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 10

Ziele der Prüfung und Prüfungsfächer

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er sich die inhaltlichen Grundlagen seiner Prüfungsfächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Fächer:
1. Erziehungswissenschaft (Allgemeine Erziehungswissenschaft, Einführung in die Sozial- und Sonderpädagogik sowie in die Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung),
 2. Psychologie oder Soziologie.
- (3) Die Diplomvorprüfung umfaßt laut Studienordnung Themen aus den folgenden Fächern, wobei jeweils die philosophische Reflexion, die geschichtliche Entwicklung und methodische Fragen angemessen zu berücksichtigen sind:
1. Erziehungswissenschaft
 - a) Sozialisation und Individuation,
 - b) Pädagogische Theorie und pädagogisches Handeln,
 - c) Grundlagen und Theorien der Sozial- und Sonderpädagogik sowie der Erwachsenenbildung und Außerschulischen Jugendbildung.
 2. Psychologie oder Soziologie (nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten)
 - 2.1 Psychologie
 - a) Methodenlehre,
 - b) Allgemeine Psychologie (ein Teilgebiet),
 - c) Allgemeine Psychologie (ein weiteres Teilgebiet),
 - d) Differentielle Psychologie,
 - e) Entwicklungspsychologie,
 - f) Sozialpsychologie,
 - g) Arbeits-, Betriebs-, Organisationspsychologie,
 - h) Pädagogische Psychologie,
 - i) Klinische Psychologie.

Aus diesen Studiengebieten können nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zwei gewählt werden, die Prüfungsgegenstand sind.
 - 2.2 Soziologie
 - a) Allgemeine Soziologie,
 - b) Sozialstrukturanalyse
 - c) Soziologie der Wirtschaft und der Arbeit,
 - d) Soziologie der gesellschaftlichen Entwicklung,
 - e) räumliche Soziologie,
 - f) Politische Soziologie,
 - g) Konfliktsoziologie

Aus diesen Studiengebieten können zwei gewählt werden, die Prüfungsgegenstand sind.
- (4) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus Anlage 1.

Umfang und Dauer der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung in Erziehungswissenschaft besteht aus
- a) einer Klausurarbeit,
 - b) einer mündlichen Prüfung.

Die Diplomvorprüfung in Psychologie oder Soziologie besteht aus einer mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung in Psychologie oder Soziologie dauert 30 Minuten.

(2) In Erziehungswissenschaft beträgt die Dauer der Klausurarbeit vier Stunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 45 Minuten. Die Klausurarbeit kann durch eine Hausarbeit ersetzt werden, deren Bearbeitungszeit sechs Wochen beträgt. Die Hausarbeit kann studienbegleitend im Grundstudium oder im Rahmen der Diplomvorprüfung angefertigt werden. In Psychologie kann ausnahmsweise und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses die mündliche Prüfung durch eine dreistündige schriftliche Prüfung ersetzt werden. In der Regel soll die Diplomvorprüfung innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

(3) Mündliche Prüfungen sind in Gegenwart eines Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abzuhalten. Die Gruppen sollten nicht mehr als zwei Kandidaten umfassen. Die Prüfungsdauer vervielfacht sich entsprechend der Kandidatenzahl.

(4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende der Prüfungsfächer mit Zustimmung des zu Prüfenden als Zuhörer zugelassen, soweit es in Anbetracht der räumlichen Verhältnisse möglich ist. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsleistung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 12

Bewertung der Diplomvorprüfungsleistungen

(1) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt. Die Ergebnisse werden unmittelbar nach Abschluß der Beratung der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt.

(2) Die Klausur wird von einem Prüfer des betreffenden Faches bewertet. Wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet die Prüfungskommission. Dieses Verfahren gilt auch für die Bewertung der Hausarbeit.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Fachnoten gebildet, wobei die Note für die Fachprüfung Erziehungswissenschaft doppelt gewichtet wird (siehe § 11 Abs. 1). Für die Bewertung der Leistungen gilt § 24 entsprechend.

(4) Die Fachnote in Erziehungswissenschaft errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Teilleistungen.

(5) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn das Urteil für jedes Prüfungsfach mindestens „ausreichend“ lautet; andernfalls ist sie nicht bestanden.

§ 13

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Ist die Prüfung in einem Fach mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Teilwiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten, frühestens aber nach drei Monaten stattfinden. In der Regel soll sie im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden. Ist die Prüfung in beiden Fächern mit „nicht ausreichend“ bewertet, so entscheidet der Prüfungsausschuß, an welchen frühesten und spätesten Terminen die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Prüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 14

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Im Zeugnis sind die geprüften Einzelächer mit den Fachnoten und die Gesamtnote anzugeben. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muß, in welchem Umfang oder gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gelten die §§ 6 und 9 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung beizufügen.

(2) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden und
2. die in § 16 aufgeführten Studienleistungen erbracht hat.

§ 16

Studienleistungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer in Prüfungsfächern nach § 18 folgende Leistungsnachweise erbracht hat:

1. Zwei Seminarleistungsnachweise aus dem Bereich Erziehungswissenschaft I, davon mindestens ein Seminarleistungsnachweis aus dem Bereich Forschungsmethoden,
2. Drei Leistungsnachweise aus dem Bereich Erziehungswissenschaft II, die aus mindestens zwei Themenbereichen stammen müssen (vgl. § 19 Abs. 1),
3. Praktikumsschein für das Praktikum im Hauptstudium, der die erfolgreiche Teilnahme an der Grundveranstaltung und den praktikumsbetreuenden Veranstaltungen sowie die Anfertigung eines Praktikumsberichtes einschließt,
4. Drei Leistungsnachweise aus dem Bereich des Wahlpflichtfaches (vgl. § 19 Abs. 2),
5. Leistungsnachweise im gewählten Nebenfach
 1. Psychologie

Drei Leistungsnachweise, von denen einer in Statistik I und zwei in den gewählten Studiengebieten (vgl. Anlage 1, Punkt 3.1.) zu erwerben sind.

2. Soziologie
Drei Leistungsnachweise in den gewählten Studiengebieten, davon mindestens zwei Proseminarleistungsnachweise.
3. Europäische Ethnologie
Vier Leistungsnachweise aus mindestens zwei unterschiedlichen Studiengebieten.
4. Politikwissenschaft
Drei Leistungsnachweise aus den beiden gewählten Studiengebieten, darunter ein Proseminarleistungsnachweis und ein Hauptseminarleistungsnachweis.
5. Anglistik
 1. Fünf benotete Leistungsnachweise aus dem Bereich Sprachpraxis
 2. Zwei benotete Leistungsnachweise aus dem Bereich der Wahl
6. Weitere Nebenfächer
Die Studienleistungen in weiteren Nebenfächern richten sich nach den Nebenfachregelungen des jeweiligen Faches.

§ 17

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung

- (1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung gilt § 8 entsprechend. Eine vollständige Anerkennung von Examensarbeiten anderer Studiengänge ist ausgeschlossen (siehe § 21 Abs. 8).
- (2) Die Diplomvorprüfungen in einem vergleichbaren erziehungswissenschaftlichen Studiengang an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen werden anerkannt. Bei Bewerbern, die bereits die erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder entsprechende Prüfungen bestanden haben, kann auf die Diplomvorprüfung verzichtet werden. Fehlende Leistungsnachweise über Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung müssen zusätzlich erbracht werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Vorprüfungen, die eine Kandidatin oder ein Kandidat an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen in der Fachrichtung Erziehungswissenschaft bestanden hat, werden anerkannt, sofern deren fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzuhören. Endgültig entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (4) Vorprüfungen, die eine Kandidatin oder ein Kandidat an deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen in einer vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtung bestanden hat, können vom Prüfungsausschuß anerkannt werden.

§ 18

Prüfungsfächer der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung der Prüfungsanforderungen nach Anlage 1 auf:

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft (Erziehungswissenschaft I (EW I)):
 - a) Zusammenhang pädagogischer Vorstellungen, Handlungsweisen und Einrichtungen mit gesellschaftlichen Verhältnissen und Prozessen,
 - b) Systematische und geschichtliche Aspekte der Erziehungswissenschaft sowie ihre wissenschaftstheoretischen Probleme,
 - c) Methodische Grundlagen der erziehungswissenschaftlichen Forschung;

- 2. eine der in § 19 Abs. 1 genannten Studienrichtungen (Erziehungswissenschaft II (EW II));
- 3. eines der Wahlpflichtfächer (WPF) gemäß § 19 Abs. 2 nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten;
- 4. Psychologie oder Soziologie oder ein anderes Nebenfach (NF) nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten (siehe Anlage 1); ausgeschlossen ist das in der Diplomvorprüfung gewählte Nebenfach.

§ 19

Studienrichtungen Erziehungswissenschaft II und Wahlpflichtfächer

(1) Im Hauptstudium ist eine der folgenden beiden Studienrichtungen Erziehungswissenschaft II zu wählen:

- 1. Sozial- und Sonderpädagogik
 - a) Berufliche Orientierung: institutionelle, organisatorische und rechtliche Aspekte,
 - b) Grundlagen und Theorien,
 - c) Epochen und Institutionen,
 - d) Zielgruppen-Analyse.
 - e) Methoden und Verfahren.
- 2. Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung
 - a) Berufspraktische Orientierung: institutionelle, organisatorische und rechtliche Aspekte,
 - b) Grundlagen und Theorien.
 - c) Epochen und Institutionen,
 - d) Zielgruppen-Analyse,
 - e) Mikro- und Makrodidaktik.

(2) Außerdem ist eines der folgenden Wahlpflichtfächer zu wählen:

- 1. Interkulturelle Erziehung
 - a) Migration und interkulturelle Beziehungen.
 - b) Konzepte interkultureller Erziehung, Methodik der Bildungs- und Sozialarbeit mit Migranten
- 2. Medienpädagogik
 - a) Medienkunde (Medientechnik, Medienanalyse, Medien und Kommunikationstheorie),
 - b) Mediendidaktik (Medieneinsatz in Abhängigkeit von Lernzielen und -inhalten, Lehr-/Lernmethoden und Medien).
- 3. Bewegungsorientierte Pädagogik
 - a) Sportpädagogik,
 - b) Bewegungsangebote in der Jugendarbeit,
 - c) Motopädagogik.

(3) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat im Einzelfall auf Antrag von Kandidaten weitere Fächer aus dem Angebot des Fachbereichs Erziehungswissenschaften als Wahlpflichtfächer anerkennen, wenn die dort zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Umfang und Anspruch denjenigen in den vorher genannten Wahlpflichtfächern entsprechen.

§ 20

Umfang und Dauer der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

- 1. der Diplomarbeit,
- 2. je einer mündlichen Prüfung von in der Regel 30 Minuten in den Gebieten nach § 18 Nr. 1 bis 4 (mündliche Diplomprüfung). In Psychologie kann ausnahmsweise und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses die mündliche Diplomprüfung durch eine dreistündige schriftliche Prüfung ersetzt werden.

3. Hinzu kommt eine vierstündige Klausurarbeit in der Allgemeinen Erziehungswissenschaft (Erziehungswissenschaft I), falls das Thema der Diplomarbeit der gewählten Studienrichtung oder dem Wahlpflichtfach entnommen ist, oder in der gewählten Studienrichtung, falls das Thema der Diplomarbeit der Allgemeinen Erziehungswissenschaft oder dem Wahlpflichtfach entnommen ist. Die Klausurarbeit kann durch eine Hausarbeit ersetzt werden. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Sie kann studienbegleitend während des Hauptstudiums oder im Rahmen der Diplomprüfung angefertigt werden.

(2) Mündliche Prüfungen und Klausuren sollen in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit abgeschlossen sein.

(3) Für die mündlichen Prüfungen gilt § 11 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 21

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann aus den Fächern „Erziehungswissenschaft I“, „Erziehungswissenschaft II“ oder aus den „Wahlpflichtfächern“ nach § 19 Abs. 2 gewählt werden.

(3) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsfrist um höchstens drei Monate verlängert werden.

(4) Die Diplomarbeit wird mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses unter Verantwortung eines Professors, eines Hochschulassistenten (gemäß § 55 Abs. 4 HHG) oder eines Honorarprofessors des Fachbereiches Erziehungswissenschaften ausgegeben und betreut. Das Thema der Diplomarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der Zulassung bekanntgegeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(5) Kommt eine Themenstellung durch einen Prüfungsberechtigten nicht zustande, kann die Kandidatin oder der Kandidat beim Prüfungsausschuß die Stellung eines Themas und die Bestellung eines Betreuers beantragen.

(6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten zu versehen, daß sie oder er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Wenn eine Diplomarbeit als Gruppenarbeit geschrieben wird, muß sie eine von den Verfassern gemeinsam unterzeichnete Erklärung darüber enthalten, welche Beiträge zu den einzelnen Entwicklungsstadien und Bestandteilen der gemeinschaftlichen Arbeit von den jeweiligen Verfassern stammen, wobei ausdrücklich zu versichern ist, daß diese Beiträge ihre jeweils eigenen Leistungen sind und daß hierfür keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden. Die Noten, die die Verfasser erhalten, sind für diesen Teil der Prüfung unter angemessener Berücksichtigung des Verhältnisses von Einzelleistung und Gesamtleistung zu bestimmen.

(8) Examensarbeiten anderer Fachrichtungen können zu Diplomarbeiten ausgearbeitet werden, wenn sie wesentliche erziehungswissenschaftliche Aspekte enthalten. Ein entsprechender Antrag mit zwei positiven Gutachten (von Prüfern des Fachbereiches Erziehungswissenschaften) ist dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Die Gutachter sollen den notwendigen Ausbau der betreffenden Arbeit (nach Inhalt und Umfang) vorschlagen.

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im Prüfungsbüro abzuliefern. Der Zeitpunkt der Ablieferung ist aktenkundig zu machen.
- (2) Sie ist vom Betreuer gemäß § 24 Abs. 1 zu beurteilen. Ein zweiter Gutachter wird vom Prüfungsvorsitzenden bestimmt.
- (3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung bittet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter um eine kurze begründete Stellungnahme zu den vorliegenden Bewertungen. Auf der Grundlage der dann vorliegenden drei Noten setzt der Prüfungsausschuß die endgültige Note fest.
- (4) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema zu stellen. §§ 21 und 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 23

Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung).
- (2) Das Ergebnis in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gilt § 12 Abs. 1 entsprechend. Für das Prüfungsfach, in dem die Klausurarbeit oder die Hausarbeit gemäß § 20 Abs. 1 geschrieben wird, gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen ausreichend sind.

- (4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	bestanden

Für die Bildung der Gesamtnote ist der Diplomarbeit und den einzelnen Prüfungsfächern folgendes Gewicht beizumessen:

Diplomarbeit:	EW I:	EW II:	WPF:	NF:
vier	eins	eins	eins	eins

Sind die Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 1 bis 4 mit „sehr gut“ beurteilt worden, kann bei einer besonders hervorragenden Diplomarbeit das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ gegeben werden.

- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 24 a

Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn alle Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit zu den vom Fachbereich bekanntgegebenen Prüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb der Fristen nach § 13 Abs. 1 einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Die als Freiversuch begonnene Diplomprüfung muß hinsichtlich der nicht bestandenen Fachprüfungen innerhalb der Fristen des § 13 Abs. 1 als ordentliche Diplomprüfung fortgesetzt werden. Anderenfalls gilt der Freiversuch insgesamt als nicht unternommen. Die Kandidatin oder der Kandidat muß die Absicht zur Fortsetzung der Prüfung innerhalb der Meldefristen für den folgenden Prüfungstermin schriftlich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitteilen.

(4) Bei der Berechnung der Fachsemester gemäß Abs. 1 bleiben Zeiten unberücksichtigt, während derer die Bewerberin oder der Bewerber wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert oder beurlaubt war; dies gilt nicht für Urlaubssemester wegen Prüfungsvorbereitungen. War eine Bewerberin oder ein Bewerber längerfristig am Studium gehindert, ohne beurlaubt zu sein, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag feststellen, daß die entsprechenden Semester unberücksichtigt bleiben. Der Prüfungsausschuß kann einen Freiversuch über die Frist gemäß Abs. 1 Satz 1 hinaus bei Studienzeiten im Ausland gewähren, wenn hierfür besondere Gründe nachgewiesen sind.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wiederholungsprüfungen können frühestens nach drei Monaten und spätestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom letzten Tag der mündlichen Prüfung, abgelegt werden.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen und zu welchem frühesten und spätesten Termin sie zu wiederholen ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt hierüber der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat. Abs. 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 26

Zeugnis

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis, das sowohl das Thema der Diplomarbeit und deren Note als auch die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote nach § 24 enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplompädagogin“ bzw. „Diplompädagoge“ beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität in der für den Fachbereich Erziehungswissenschaften geltenden Fassung versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses binnen der Rechtsbehelfsfrist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Ansonsten kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses Einsicht in die Vorgänge gemäß Abs. 1 genommen werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die ihr Grundstudium oder ihr Hauptstudium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung angefangen haben, können den jeweiligen Studienabschnitt nach der Prüfungsordnung vom 13. November 1984 abschließen.

(2) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft; gleichzeitig tritt die Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft vom 13. November 1984 außer Kraft.

Marburg, 15. Juli 1997

Der Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. P. B ü c h n e r

Prüfungsanforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern**1. Hauptfach Erziehungswissenschaft****1.1 Diplomvorprüfung**

- a) Sozialisation und Individuation
- Theorie- und Forschungsansätze der Sozialisationsforschung,
 - Methoden und Ergebnisse der Sozialisationsforschung.
- b) Pädagogische Theorie und pädagogisches Handeln (einschließlich des institutionellen Kontextes)
- Theorien und Modelle pädagogischen Handelns,
 - gesellschaftliche Bedingungen pädagogischer Institutionen,
 - Struktur, Organisation und Geschichte pädagogischer Institutionen,
 - Probleme und Formen der Interaktion und Kommunikation in pädagogischen Handlungszusammenhängen.
- c) Grundlagen und Theorien der Sozialpädagogik und Sonderpädagogik sowie der Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung
- Geschichte,
 - Struktur und Institutionen,
 - Methoden und Konzeptionen.

1.2 Diplomprüfung**1.2.1 Erziehungswissenschaft I**

- a) Zusammenhang pädagogischer Vorstellungen, Handlungsweisen und Einrichtungen mit gesellschaftlichen Verhältnissen und Prozessen.
- b) Systematische und geschichtliche Aspekte der Erziehungswissenschaft sowie ihre wissenschaftstheoretischen Probleme.
- c) Methodische Grundlagen der erziehungswissenschaftlichen Forschung.

1.2.2 Erziehungswissenschaft II: Sozial- und Sonderpädagogik

- a) Berufspraktische Orientierung
- Institutionelle und organisatorische Aspekte der Sozialpädagogik und Sonderpädagogik,
 - Recht und Management,
 - Institutionalisierung und Professionalisierung.
- b) Grundlagen und Theorien
- gesellschaftliche Funktionen von Sozial- und Behindertenpädagogik,
 - Struktur und gesellschaftliche Funktion des Rechts,
 - Theorien abweichenden Verhaltens,
 - Genese und Erscheinungsformen von Behinderung und Marginalisierung,
 - Genese und Erscheinungsformen von Behinderung, Marginalisierung und Selbsthilfe,
 - Theorien zur Ressourcenbildung und Selbstorganisation
- c) Epochen und Institutionen
- die historische Herausbildung sozialpädagogischer und sonderpädagogischer Institutionen und Maßnahmen,
 - Geschichte sozialpädagogischer und sonderpädagogischer Problemdefinitionen und Handlungsansätze (Konzepte),
 - Professionalisierung in sozialpädagogischen und sonderpädagogischen Arbeitsfeldern.
- d) Zielgruppenanalyse
- Isolation, Ausgrenzung, Benachteiligung, Selbstdefinitionen, Kompetenzen,
 - multidisziplinärer Zugang zur Analyse von Lebenslagen,
 - Erscheinungsformen, Ursachen und Häufigkeiten von Problemlagen.
- e) Methoden und Verfahren
- Verfahren zur Beschreibung von Person und Situation,
 - Zielfindung und Maßnahmenplanung,
 - Beratung und Gesprächsführung — kommunikative Kompetenz,
 - Verfahren der Lern- und Entwicklungsförderung (auch in speziellen Lernfeldern),
 - Methoden der Praxisforschung.

1.2.3 Erziehungswissenschaft II: Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung

- a) Berufspraktische Orientierung
- Institutionelle, organisatorische und rechtliche Aspekte der Erwachsenenbildung und Außerschulischen Jugendbildung,
 - Recht und Management,
 - Institutionalisierung und Professionalisierung.

Grundlagen und Theorien

Anthropologische, philosophische, und weltanschauliche Grundlagen der Erwachsenenbildung und Außerschulischen Jugendbildung,

- Theorien, Modelle und Konzepte der Erwachsenenbildung und Außerschulischen Jugendbildung,
 - Gesellschaftliche Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen in Erwachsenenbildung und Außerschulischer Jugendbildung.
- c) Epochen und Institutionen
- Bildungsarbeit in öffentlicher und privater Trägerschaft (zum Beispiel Volkshochschulen, Kirchen, Gewerkschaften, Betriebe, Verbände),
 - Entwicklungsgeschichte der Erwachsenenbildung und Außerschulischen Jugendbildung und ihrer Institutionen.
- d) Zielgruppen und Adressatenanalyse
- Soziologische und sozialpsychologische Analyse von Zielgruppen und Adressaten,
 - Historische Analyse von Zielgruppen und Adressaten.
- e) Mikro- und Makrodidaktik
- Unterrichtsplanung, -vorbereitung, -durchführung,
 - Musisch-kreatives Arbeiten und Gestalten,
 - Beratung und Förderung.

2. Wahlpflichtfächer**2.1 Interkulturelle Erziehung**

- Migrationsursachen, Migrationsformen (Arbeitsmigration, Aussiedlung, Flucht), soziale Folgen, Ausländerpolitik, Ausprägungsformen von Rassismus,
- Minoritätenkulturen in der Bundesrepublik, bikulturelle Sozialisation, Akkulturations- und Modernisierungsprozesse
- Grundfragen und Konzepte Interkultureller Erziehung und Bildungsarbeit oder Soziale Arbeit im multikulturellen Umfeld.

2.2 Medienpädagogik

- a) Medienkunde
- Medientechnik, Medienkunde und Medienanalyse,
 - Medien und Kommunikationstheorie,
- b) Mediendidaktik.

2.3 Bewegungsorientierte Pädagogik

- Sportpädagogik,
- Bewegungsangebote in der Jugendarbeit,
- Motopädagogik.

3. Nebenfächer**3.1 Psychologie**

- a) Methodenlehre
- Grundlagen der Statistik; deskriptive Verfahren
- b) Allgemeine Psychologie
- menschliche Informationsverarbeitung;
 - Wahrnehmung, Lernen von Verhalten;
 - Lerntheorien, Emotion und Motivation
- c) Differentielle Psychologie
- Persönlichkeits-theorien; interindividuelle Unterschiede; Forschungsmethoden
- d) Entwicklungspsychologie
- deskriptive Entwicklungspsychologie der körperlichen und psychischen Funktionen;
 - Forschungsmethoden
- e) Sozialpsychologie
- soziale Interaktion und Gruppenprozesse; Einstellungen und Einstellungsänderungen;
 - Forschungsmethoden
- f) Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
- Wechselwirkungen zwischen Individuen, Arbeit und Organisation: Psychologische Theorien, Diagnostik, Intervention, Forschungsmethoden
- g) Pädagogische Psychologie
- Psychologische Aspekte von Erziehung und Unterricht; Lernorganisation;
 - Forschungsmethoden
- h) Klinische Psychologie
- Psychische Störungen; präventive Interventionen; Gesundheitssystem.

3.2 Soziologie

a) Allgemeine Soziologie

- Für pädagogische Handlungsfelder bedeutsame soziologische Theorien und Methoden.

b) Sozialstrukturanalyse

- Theoretische Ansätze der Klassen-, Schichtungs- und Sozialstrukturanalyse einschließlich der Probleme ihrer empirischen Umsetzung und der Methodik,
- Sozialstrukturveränderungen und Mobilitätsprozesse innerhalb gegebener Sozialstrukturen, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland.

c) Soziologie der Wirtschaft und der Arbeit

- Vorgänge, die mit der Produktion, der Verteilung, dem Austausch und dem Konsum wirtschaftlicher Güter und Dienstleistungen zusammenhängen,
- Bereiche, wie sie von der Wirtschafts-, Industrie-, Betriebs-, Arbeits- und Organisationssoziologie behandelt werden.

d) Soziologie der gesellschaftlichen Entwicklung

- Historische Entwicklungsprozesse,
- Ursachen und Mechanismen von Unterentwicklung unter Berücksichtigung des Nebeneinanderbestehens verschiedener Produktionsweisen.
- Räumliche Soziologie
- Die durch Menschen gestaltete unterschiedliche Entwicklung des Raumes als eine der entscheidenden Rahmenbedingungen für die gesellschaftliche Reproduktion, wie sie von so unterschiedlichen bezeichneten Bereichen wie: Gemeinde-, Umwelt-, Stadt-, Regionalsoziologie oder Sozialökologie behandelt werden.

e) Politische Soziologie

- Entstehung, Funktion und Folgen von Macht und Herrschaft für Gesellschaften und gesellschaftliche Teilbereiche,
- ihre Institutionalisierung und Organisation,
- Dimensionen sozialen Verhaltens und des individuellen wie gesellschaftlichen Bewußtseins.

f) Konfliktsoziologie

- Konflikttheorien und Konfliktregelungsformen
- Konfliktanalysen zu den Ebenen Natur, Gesellschaft und Staat/Internationales System

3.3 Europäische Ethnologie

a) Grundlagen der Europäischen Ethnologie/Volkskunde

- Theorien und Methoden der Europäischen Ethnologie,
- Kulturtheorie.

b) Europäisch-ethnologische und sozioökonomische Analysen von Gruppen und Institutionen

- Familie — Kindheit — Alter,
- Ethnien — Region — Gemeinde,
- Arbeit und Wirtschaft,
- Freizeit und Tourismus,
- Mobilität.

Schwerpunkt Museum

- Theorie und Phänomenologie des Museums,
- Museumspädagogik,
- Museumstechniken.

d) Schwerpunkt Medien und öffentliche Kulturarbeit

- Theorien der Massenkommunikation/Kulturtheorien,
- Geschichte und Struktur von Massenmedien sowie ihre politischen, rechtlichen und ökonomischen Bedingungen,
- Arbeitsbedingungen und Organisationsformen im Medien- und Kulturbereich,
- Analyse von Medieninhalten und Präsentationsformen,
- Geschichte und Erscheinungsformen der öffentlichen Kulturarbeit sowie ihre politischen, rechtlichen und ökonomischen Bedingungen,
- Freizeit, Tourismus, Vereinswesen.

3.4 Politikwissenschaft

a) Einführung in die Politikwissenschaft

- Überblick über die Entstehung und Entwicklung des Faches,
- exemplarische Analyse eines politikwissenschaftlichen Problemfeldes.

b) Politische Theorie und Methodologie

- Historische Grundlagen der modernen Gesellschaft,
- Geschichte der politischen Ideen, Theorien und Ideologien,
- Zeitgenössische politische Theorien und Ideologien,
- Methodenlehre.

c) Politische Systeme

- das politische System der Bundesrepublik Deutschland: Institutionen, Organisationen und Prozesse der politischen Willensbildung, soziale Bewegungen, Staatsrecht, Verfassung und Verwaltung, Wirtschafts- und Sozialsystem,
- Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme,

d) Internationale Politik

- Internationale Beziehungen: Grundfragen und Strukturen, internationale Organisationen, regionale Gemeinschaften, transnationale Prozesse,
- Außenpolitik, insbesondere auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland,

e) Politik und Wirtschaft

3.5 Anglistik

1. Sprachpraxis

2. nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten:

A. Englisch/Literaturwissenschaft/Amerikanistik

- Literaturtheorie,
- Englische/amerikanische Literaturgeschichte,
- Gattungen,
- Englische/amerikanische Landeskunde,

B. Englische Sprachwissenschaft

- Englische Sprache als System,
- Gesellschaftliche Aspekte des Sprachgebrauchs: Soziolinguistik und Pragmatik,
- Psycholinguistik: Sprachverarbeitung und Spracherwerb,
- Angewandte Sprachwissenschaft.

3.6 Weitere Nebenfächer

Weitere, die gewählte Studienrichtung (1.2.2 oder 1.2.3) sinnvoll ergänzende Nebenfächer (außer Psychologie, Soziologie, Europäische Ethnologie, Politikwissenschaft, Anglistik) kann der Prüfungsausschuß für das Diplom in Erziehungswissenschaft auf Antrag anerkennen, wenn ein prüfungsberechtigter Fachvertreter aus dem betreffenden Fach zur Verfügung steht. Die Prüfungsinhalte werden im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachprüfern festgesetzt.

Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluß Diplom-Pädagogin oder Diplom-Pädagoge an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 3522) in der Fassung vom 30. April 1997

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg am 30. April 1997 die folgende Studienordnung erlassen.

Sie wird hiermit gemäß § 21 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes bekanntgegeben.

Wiesbaden, 31. Juli 1997

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**

HI 4.1 — 424/425 — 78

StAnz. 33/1997 S. 2450

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft (DPO) vom 20. Dezember 1995 Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Diplom).

§ 2

Studien- und Prüfungsdauer

Der Fachbereich stellt mit dieser Studienordnung sicher, daß sich die Studentin oder der Student nach vier Semestern zur Diplomvorprüfung und nach acht Semestern zur Diplomprüfung melden kann.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Allgemeine Ziele und organisatorischer Rahmen des Studiums

(1) Das Studium mit dem Abschluß Diplompädagogin oder Diplompädagoge (gemäß § 2 der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft) dient der wissenschaftlichen Qualifikation für praktische Aufgaben im Erziehungs- und Bildungswesen sowie der Heranbildung von Nachwuchskräften für erziehungswissenschaftliche Forschung und Lehre.

(2) Das Diplomstudium umfaßt das Hauptfach Erziehungswissenschaft (Allgemeine Erziehungswissenschaft, gewählte Studienrichtung), zwei Nebenfächer und ein Wahlpflichtfach.

(3) Der Studiengang gliedert sich in die beiden viersemestrigen Studienabschnitte Grundstudium und Hauptstudium. Der Studiengang hat einen Umfang von insgesamt 146 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 40 SWS auf das Grundstudium und 58 SWS auf das Hauptstudium. Die beiden Nebenfächer umfassen in der Regel jeweils 16 SWS, das Studium freier Wahl umfaßt 16 SWS.

(4) Das Grundstudium umfaßt die Studiensemester eins bis vier, das Hauptstudium die Studiensemester fünf bis acht. Gegenstand des Hauptstudiums ist nach Wahl der Studierenden entweder die Studienrichtung Sozial- und Sonderpädagogik oder die Studienrichtung Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung.

(5) Die Entscheidung für eine der beiden Studienrichtungen im Hauptstudium treffen die Studierenden mit der Meldung zur Diplomvorprüfung. Ein Wechsel der Studienrichtung muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angezeigt werden.

(6) Die Wahl der Studienrichtung im Hauptstudium wird durch die Wahl eines Wahlpflichtfaches ergänzt.

(7) Es sind zwei Nebenfächer zu studieren. Ein verpflichtendes Nebenfach ist Psychologie oder Soziologie. Als zweites Nebenfach kann entweder eines der beiden nicht schon als erstes Nebenfach gewählten Fächer Psychologie oder Soziologie gewählt werden oder aber ein weiteres Fach, wenn die dort zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Umfang und Anspruch denjenigen für die Nebenfächer Psychologie oder Soziologie entsprechen.

(8) Das Studium eines der Nebenfächer wird nach Wahl der Studierenden im Rahmen der Diplomvorprüfung, das andere im Rahmen der Diplomprüfung abgeschlossen. Während des Grundstudiums muß Psychologie oder Soziologie als Nebenfach gewählt werden, so daß eines dieser beiden Nebenfächer mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird.

§ 5

Ziele des Grund- und Hauptstudiums

(1) Das Grundstudium dient dazu, Erziehung in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang begreifen zu lernen, begriffliche und methodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft zu erarbeiten und die Wahl der Studienrichtung im Hauptstudium vorzubereiten. Es bietet Einsichten in pädagogische Handlungsfelder, ermöglicht erste Erfahrungen in der pädagogischen Praxis und vermittelt wissenschaftliche Aufklärung und Kritik über die historisch-gesellschaftliche Bedingtheit pädagogischen Handelns.

(2) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten und Einsichten vertieft und um weitere allgemeine Aspekte der Erziehungswissenschaft und benachbarter Disziplinen ergänzt. Gleichzeitig erfolgt im Hinblick auf spätere Praxisfelder eine Differenzierung und Spezialisierung durch Wahl der Studienrichtungen und durch Wahlpflichtfächer. Der dabei angestrebte Berufsbezug wird durch das Pflichtpraktikum im Hauptstudium und die auf dieses Praktikum bezogenen Veranstaltungen konkretisiert.

§ 6

Inhalt und Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium umfaßt die ersten vier Studiensemester und enthält folgende Studienelemente:

- Kernveranstaltungen (Vorlesungen/Kolloquien) mit je zwei thematisch zugeordneten Proseminaren,
- Berufspraktische Studien (Praxiserkundung; Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Praktikums),
- Spezielle Veranstaltungen (Studieneingangsphase während des ersten Semesters, Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik, Übungen zur Ästhetischen Praxis und/oder Medienpraxis),
- Einführung in die beiden Studienrichtungen Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung sowie Sozial- und Sonderpädagogik im dritten und vierten Semester,
- Angebote aus einem der Nebenfächer Psychologie oder Soziologie,
- Studium freier Wahl.

Den Veranstaltungen im ersten Semester sind entsprechend der Mittelzuweisung durch die zentralen Gremien der Universität Tutorien zugeordnet (vgl. Anlage 1).

(2) Bestandteile des erziehungswissenschaftlichen Grundstudiums

1. Kernveranstaltungen (12 SWS)

In den Kernveranstaltungen des ersten und zweiten Semesters und den ihnen zugeordneten Proseminaren werden folgende Themen behandelt:

Erstes Semester:

„Sozialisation und Individuation“

Im Zusammenhang mit der Einführung in verschiedene Sozialisationstheorien und in Methoden und Ergebnisse der Sozialisationsforschung soll Erziehung als geplanter Vorgang in den historischen Prozeß individueller Vergesellschaftung (einschließlich des institutionellen Kontextes) eingeordnet und auch in bezug auf die Sozialisation und Individuation der Studierenden reflektiert werden.

Zweites Semester:

„Pädagogische Theorie und pädagogisches Handeln“

Über die Einführung in Theorien pädagogischen Handelns sollen die Studierenden die Geschichte und Struktur des pädagogischen Verhältnisses als besondere Form absichtsvoll gelenkter Interaktion und Kommunikation (einschließlich des institutionellen Kontextes) kennenlernen und Einblicke in die Besonderheiten und Probleme didaktischen und therapeutischen Handelns gewinnen.

In den zugeordneten Proseminaren soll in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens angemessen eingeführt werden.

2. Berufspraktische Studien (8 SWS und Praktikum)

Im ersten Semester erhalten Studierende Einblick in mehrere pädagogische Praxisfelder. Dies geschieht durch Exkursionen zum Kennenlernen pädagogischer Einrichtungen, durch Berichte von Praktikern in Seminaren sowie mit Hilfe von Literatur und Medien über pädagogische Praxis. Das Praktikum findet im Regelfall zwischen dem zweiten und dritten Semester statt und wird im zweiten Semester vorbereitet. Es kann ein Blockpraktikum oder ein Langzeitpraktikum sein. Die Mindestdauer entspricht einer sechswöchigen ganztägigen Tätigkeit.

Das Blockpraktikum umfaßt einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Wochen (ganztägig). Das Langzeitpraktikum erstreckt sich über einen längeren, periodisch unterbrochenen Zeitraum, zum Beispiel acht Stunden pro Woche. Diese Praktikumsform sollte nach Möglichkeit im zweiten Semester beginnen. Im dritten bzw. vierten Semester findet die Nachbereitung des Praktikums statt. Zur Nachbereitung gehört ein Bericht über das Praktikum.

3. Spezielle Veranstaltungen

In den speziellen Veranstaltungen werden Grundlagen für das Studium und für spezifische pädagogische Handlungskompetenzen in folgenden Bereichen vermittelt:

— Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft vor Beginn und während des ersten Semesters (4 SWS)

Die Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft wird von den Lehrenden in Zusammenarbeit mit dem Fachbereichsbeauftragten für die Studienberatung und der Fachschaft in der Regel in Form von Kompaktveranstaltungen durchgeführt. Sie soll die Studienanfänger mit dem Lernort Universität vertraut machen, in die universitäre Selbstverwaltung einführen und erste Studienerfahrungen im Hinblick auf die weitere Studienplanung thematisieren.

— Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik (4 SWS)

Die Studierenden sollen hier in die deskriptive Statistik und in die Logik statistischen Argumentierens eingeführt und dazu befähigt werden, Statistiken zu verwenden, kritisch zu beurteilen und auch selbst zu erstellen.

— Übungen zur Ästhetischen Praxis und/oder Medienpraxis (4 SWS)

In den Übungen zur Ästhetischen Praxis sollen die Studierenden ästhetische Ausdrucksformen (zum Beispiel Tanz, darstellendes Spiel, Gesang, Instrumentalmusik, Zeichnen/Malerei) kennenlernen und sich mit pädagogischen Anwendungsmöglichkeiten ästhetischer Praxis auseinandersetzen. In den Übungen zur Medienpraxis werden Techniken und Anwendungsmöglichkeiten verschiedener Medien vermittelt und im Kontext ausgewählter medienpädagogischer Fragestellungen erprobt.

4. Einführung in die Studienrichtungen (8 SWS)

Aus dem Bereich der Studienrichtung Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung müssen im dritten oder vierten Semester eine Vorlesung und ein zugeordnetes Proseminar zu den Themen „Einführung in die Erwachsenenbildung/Weiterbildung und in die Außerschulische Jugendbildung“ besucht werden.

Aus dem Bereich der Studienrichtung Sozial- und Sonderpädagogik müssen im dritten oder vierten Studiensemester je eine Vorlesung und ein zugeordnetes Proseminar zu den Themen „Einführung in die Sozial- und Sonderpädagogik“ besucht werden.

§ 7

Nachweis über Studienleistungen im Grundstudium

Bei der Meldung zur Diplomvorprüfung sind folgende Leistungsnachweise gemäß § 16 vorzulegen:

1. Zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich der Kernveranstaltungen des ersten und zweiten Semesters,
2. je ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Einführung in die Studienrichtungen des dritten und vierten Semesters,
3. ein Leistungsnachweis für eine Übung aus dem Bereich der Ästhetischen Praxis und/oder Medienpraxis,
4. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich sozialwissenschaftliche Statistik,
5. Praktikumsschein für das Praktikum im Grundstudium, der die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an den praktikumsbetreuenden Veranstaltungen und die Anfertigung eines Praktikumsberichtes einschließt,
6. drei Leistungsnachweise aus dem Nebenfach Psychologie oder drei Leistungsnachweise aus dem Nebenfach Soziologie in den jeweils gewählten Studiengebieten. In Psychologie muß einer der drei Leistungsnachweise in Statistik I erworben werden.

§ 8

Inhalt und Aufbau des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfaßt die Studiensemester fünf bis acht. Es endet mit der Meldung zur Diplomprüfung.

Das Hauptstudium hat folgende Bestandteile:

- Erziehungswissenschaft I (vgl. § 9),
- Erziehungswissenschaft II (mit den Studienrichtungen Sozial- und Sonderpädagogik oder Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung) (vgl. § 10),
- Wahlpflichtfach (vgl. § 11),
- Praktikum im Hauptstudium (vgl. § 12),
- eines der Nebenfächer (vgl. § 14).

Erziehungswissenschaft I

(1) Der mit Erziehungswissenschaft I bezeichnete Teil des Hauptstudiums hat folgende Zielsetzungen:

- Vertiefung des im Grundstudium erarbeiteten Zusammenhangs von gesellschaftlichen Verhältnissen und Prozessen und pädagogischen Konzeptionen, Handlungsweisen und Einrichtungen,
- Behandlung systematischer Problemstellungen der Erziehungswissenschaft,
- Vermittlung methodischer Grundlagen der erziehungswissenschaftlichen Forschung,
- Einarbeitung in Probleme der Geschichte der Erziehungswissenschaft.

(2) Im Bereich Erziehungswissenschaft I sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 SWS verpflichtend, davon mindestens 2 SWS über Methodenfragen erziehungswissenschaftlicher Forschung.

Erziehungswissenschaft II

(1) Studienrichtung Sozial- und Sonderpädagogik

1. Zielsetzung

Das Hauptstudium der Studienrichtung Sozial- und Sonderpädagogik soll den Studierenden Handlungskompetenzen vermitteln, die sie befähigen, theoretisch fundiert und selbständig Aufgaben der Berufspraxis, orientiert am Interesse der Betroffenen, wahrzunehmen. Es orientiert sich an folgenden Handlungsfeldern:

- Öffentliche Erziehung,
- Gemeinwesenorientierte Zielgruppenarbeit,
- Außerschulische Förderung.

2. Themenbereiche

Das Lehrangebot umfaßt folgende Themenbereiche:

- Berufspraktische Orientierung: institutionelle, organisatorische und rechtliche Aspekte,
- Grundlagen und Theorien; Struktur und gesellschaftliche Funktion des Rechts,
- Epochen und Institutionen,
- Zielgruppenanalyse,
- Methoden und Verfahren.

3. Organisation des Studiums

Das Studium ist in einen Pflicht- und einen Wahlbereich gegliedert.

Der Pflichtbereich (10 SWS und Praktikum) enthält folgende Studienelemente:

1. Eine vierstündige Grundveranstaltung „berufspraktische Orientierung“ im fünften Semester, die ein zweistündiges Seminar sowie Praxiskontakte und Exkursionen umfaßt. Sie führt in verschiedene Arbeitsfelder und Institutionen, in rechtliche, organisatorische und finanzielle Regelungen der Sozial- und Sonderpädagogik ein.
2. einer Vorbereitungs-, Begleitungs- und Nachbereitungsveranstaltung zum Praktikum (6 SWS).
3. einem Praktikum, das in Blockform (achtwöchig/ganztätig) oder studienbegleitend (320 Stunden) nach der Grundveranstaltung stattfindet,

Der Wahlbereich (20 SWS) umfaßt Veranstaltungen aus den Themenbereichen:

- Grundlagen und Theorien (einschließlich Struktur und gesellschaftliche Funktion des Rechts),
- Epochen und Institutionen,
- Zielgruppenanalyse,
- Methoden und Verfahren.

(2) Studienrichtung Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung

1. Zielsetzungen

Das Hauptstudium in der Studienrichtung Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung bereitet auf die verschiedenen Praxisfelder in der Erwachsenenbildung und Außerschulischen Jugendbildung vor und soll die Studierenden befähigen, Aufgaben der Berufspraxis wissenschaftlich zu reflektieren und mit Hilfe der erworbenen Forschungs- und Problemlösungsstrategien zu bewältigen.

Es orientiert sich an folgenden Handlungsfeldern:

- Berufliche Weiterbildung unter besonderer Berücksichtigung betrieblicher und wissenschaftlicher Weiterbildung,
- allgemeine Erwachsenenbildung unter besonderer Berücksichtigung von Kultur- und Medienarbeit,
- politische Erwachsenenbildung unter besonderer Berücksichtigung gewerkschaftlicher und außerinstitutioneller Bildungsarbeit,
- außerschulische Jugendbildung.

2. Themenbereiche

Das Lehrangebot konkretisiert sich in folgenden Themenbereichen:

- Berufspraktische Orientierung: institutionelle, organisatorische und rechtliche Aspekte,
- Grundlagen und Theorien,
- Epochen und Institutionen,
- Zielgruppen- und Adressatenanalyse,
- Mikro- und Makrodidaktik.

3. Organisation des Studiums

Das Studium ist in einen Pflicht- und einen Wahlbereich gegliedert.

Der Pflichtbereich (10 SWS und Praktikum) besteht aus folgenden Studienelementen:

1. einer vierstündigen Grundveranstaltung „berufspraktische Orientierung“ im fünften Semester, die ein zweistündiges Seminar sowie Praxiskontakte und Exkursionen umfaßt. Sie führt in verschiedene Arbeitsfelder und Institutionen, in rechtliche, organisatorische und finanzielle Regelungen der Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung ein,
2. einer Vorbereitungs-, Begleitungs- und Nachbereitungsveranstaltung zum Praktikum (6 SWS).
3. einem Praktikum, das in Blockform (achtwöchig/ganztätig) oder studienbegleitend (320 Stunden) nach der Grundveranstaltung stattfindet.

Der Wahlbereich (20 SWS) umfaßt Veranstaltungen aus den Themenbereichen:

- Grundlagen und Theorien,
- Epochen und Institutionen,
- Zielgruppen- und Adressatenanalyse,
- Mikro- und Makrodidaktik.

§ 11

Wahlpflichtfächer

(1) Das Wahlpflichtfach soll die Angebote der Studienrichtungen (Erziehungswissenschaft II) ergänzen. Es umfaßt 14 SWS, die im Laufe des Hauptstudiums zu absolvieren sind.

Wahlpflichtfächer im Sinne der Studienordnung sind:

- Interkulturelle Erziehung,
- Medienpädagogik,
- Bewegungsorientierte Pädagogik.

Der Prüfungsausschuß für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft kann auf Antrag ein weiteres Fach, das aus dem Angebot des Fachbereichs Erziehungswissenschaften studiert wird, als Wahlpflichtfach anerkennen, wenn die dort zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Umfang und Anspruch denjenigen in den vorher genannten Wahlpflichtfächern entsprechen.

(2) 1. Interkulturelle Erziehung

Das Wahlpflichtfach Interkulturelle Erziehung soll die Studierenden in Verbindung mit der jeweiligen Studienrichtung mit Grundfragen und Konzepten der Interkulturellen Erziehung vertraut machen und auf die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus Migrantengruppen vorbereiten.

Das Studium umfaßt folgende Themenbereiche:

- Migrationsursachen, Migrationsformen (Arbeitsmigration, Aussiedlung, Flucht), soziale Folgen, Ausländerpolitik, Äußerungsformen von Rassismus,
- Minoritätenkulturen in der Bundesrepublik Deutschland, biculturelle Sozialisation, Akkulturations- und Modernisierungsprozesse,
- Grundfragen und Konzepte Interkultureller Erziehung und Bildungsarbeit oder Soziale Arbeit im multikulturellen Umfeld.

Die Studierenden müssen mindestens einen der drei erforderlichen Leistungsnachweise im dritten Themenbereich erwerben.

2. Medienpädagogik

Das Wahlpflichtfach Medienpädagogik soll Einblicke in die Produktions- und die Wirkungsweise der audio-visuellen Medien vermitteln und zu einer reflektierten mediendidaktischen Praxis anleiten. Da das Wahlpflichtfach Medienpädagogik sinnvoll nur im interdisziplinären Rahmen studiert werden kann, wird den Studierenden der Besuch von Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche, insbesondere im Aufbaustudiengang „Medienwissenschaft“, empfohlen.

Das Studium umfaßt folgende, in der pädagogischen Praxis eng miteinander verbundene Themenbereiche:

- Medienkunde (Medientheorie, -analyse, -geschichte und -struktur),
- Mediendidaktik (Medieneinsatz für verschiedene Zielgruppen und in verschiedenen Praxisfeldern).

Die drei Leistungsnachweise können in beiden Themenbereichen erworben werden.

3. Bewegungsorientierte Pädagogik

Das Wahlpflichtfach Bewegungsorientierte Pädagogik soll den Studierenden in Verbindung mit der jeweiligen Studienrichtung einen Einblick in Theorie und Praxis der Bewegungsbezogenen Pädagogik vermitteln. Das Studium umfaßt folgende Themenbereiche:

- Sportpädagogik,
- Bewegungsangebote in der Jugendarbeit,
- Motopädagogik.

Mindestens 8 SWS müssen aus dem Bereich der praktisch-methodischen Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, wobei alle drei Themenbereiche abzudecken sind. Pro Themenbereich ist mindestens je ein Leistungsnachweis zu erwerben.

§ 12

Praktikum im Hauptstudium

(1) Das Pflichtfachpraktikum findet im Hauptstudium nach dem Besuch der Grundveranstaltungen des fünften Semesters im Rahmen der einzelnen Studienrichtungen statt und wird durch entsprechende Veranstaltungen vorbereitet, nachbereitet und nach Möglichkeit begleitet. Im übrigen finden die für das Grundstudium geltenden Regelungen (vgl. § 6 Abs. 2 Ziff. 2) sinngemäß Anwendung.

(2) Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen dient das Praktikum im Hauptstudium vor allem folgenden Zielsetzungen:

- Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse,
- Klärung des Verhältnisses zwischen eigenen Berufsvorstellungen und institutionellen Bedingungen und Möglichkeiten zukünftiger Berufspraxis,
- Kennenlernen möglicher Zielgruppen und ihrer Lebenssituation,
- Erprobung der eigenen Handlungskompetenz anhand selbständig zu bearbeitender Aufgaben,
- Gewinnung von Entscheidungshilfen für die Berufswahl.

§ 13

Nachweis über Studienleistungen im Hauptstudium

Bei der Meldung zur Diplomprüfung sind folgende Leistungsnachweise gemäß § 16 vorzulegen:

1. Zwei Seminarleistungsnachweise aus dem Bereich Erziehungswissenschaft I, davon mindestens ein Seminarleistungsnachweis aus dem Bereich Forschungsmethoden,
2. Drei Leistungsnachweise aus dem Bereich Erziehungswissenschaft II, die aus mindestens zwei Wahlbereichen stammen müssen (vgl. § 10),
3. Praktikumsschein für das Praktikum im Hauptstudium, der die erfolgreiche Teilnahme an der Grundveranstaltung und den praktikumsbetreuenden Veranstaltungen sowie die Anfertigung eines Praktikumsberichtes einschließt,
4. Drei Leistungsnachweise aus dem Bereich des Wahlpflichtfaches (vgl. § 11 Abs. 2).
5. Leistungsnachweise im gewählten Nebenfach (vgl. § 15).

(1) In den Nebenfächern sind jeweils unterschiedliche Studienggebiete zu studieren.

(2) Psychologie (15 SWS)

Das Studium im Nebenfach Psychologie umfaßt folgende Studiengebiete:

1. Einführung in die Psychologie (2 SWS)
2. Statistik I (3 SWS)
3. Allgemeine Psychologie (ein Teilgebiet; 2 SWS)
4. Weitere Studienggebiete, von denen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze mindestens zwei zu studieren sind (8 SWS):
 - a) Allgemeine Psychologie,
 - b) Entwicklungspsychologie,
 - c) Differentielle Psychologie,
 - d) Sozialpsychologie,
 - e) Arbeits- und Betriebs-, Organisationspsychologie,
 - f) Pädagogische Psychologie,
 - g) Klinische Psychologie.

(3) Soziologie (16 SWS)

Das Studium im Nebenfach Soziologie umfaßt folgende Studiengebiete:

1. VL Einführung in die Soziologie (2 SWS)
2. Jeweils eine VL und ein PS (4 SWS) aus zwei der folgenden Studienggebiete:
 - Allgemeine Soziologie,
 - Sozialstrukturanalyse,
 - Soziologie der Wirtschaft und der Arbeit,
 - Soziologie der gesellschaftlichen Entwicklung,
 - Räumliche Soziologie,
 - Politische Soziologie,
 - Konfliktsoziologie.
3. Drei vertiefende Lehrveranstaltungen (je 2 SWS), in den zuvor gewählten Studienggebieten.

(4) Europäische Ethnologie (16 SWS)

Das Studium im Nebenfach Europäische Ethnologie umfaßt folgende Studienggebiete:

1. Einführung in die Europäische Ethnologie (2 SWS),
2. Eine weitere Lehrveranstaltung aus dem allgemeinen Fachstudium,
3. Sechs Lehrveranstaltungen im speziellen Fachstudium oder zwei Lehrveranstaltungen im speziellen Fachstudium und vier Lehrveranstaltungen im Schwerpunktstudium (je 2 SWS).

(5) Politikwissenschaft (16 SWS)

Das Studium im Nebenfach Politikwissenschaft umfaßt folgende Studienggebiete:

1. Einführung in die Politikwissenschaft (2 SWS)
2. Zwei Lehrveranstaltungen (je 4 SWS) aus zwei der folgenden Studienggebiete:
 - Politische Theorie und Methodologie,
 - Politische Systeme,
 - Internationale Politik,
 - Politik und Wirtschaft
3. Drei vertiefende Lehrveranstaltungen (je 2 SWS) aus den gewählten beiden Studienggebieten.

(6) Anglistik (30 SWS)

Das Studium im Nebenfach Anglistik umfaßt folgende Studienggebiete

1. Sprachpraxis (12 SWS)
2. nach Wahl des/der Studierenden aus zwei der vier Gebiete 12 SWS:
 - A. Englisch/Literaturwissenschaft/Amerikanistik
 - Literaturtheorie,
 - Englische/amerikanische Literaturgeschichte,
 - Gattungen,
 - Englische/amerikanische Landeskunde,
 - B. Englische Sprachwissenschaft
 - Englische Sprache als System,
 - Gesellschaftliche Aspekte des Sprachgebrauchs: Soziolinguistik und Pragmatik,
 - Psycholinguistik: Sprachverarbeitung und Spracherwerb,
 - Angewandte Sprachwissenschaft.

(7) Übersteigt der zu studierende Stundenumfang (SWS) des gewählten Nebenfaches 16 SWS, ist für den zusätzlichen Stundenumfang das Studium freier Wahl zu verwenden.

(8) Ein weiteres, die gewählte Studienrichtung (§ 10) sinnvoll ergänzendes Nebenfach (außer Psychologie oder Soziologie, Europäische Ethnologie, Politikwissenschaft, Anglistik) im Sinne von Abs. 1 erkennt der Prüfungsausschuß für das Diplom in Erziehungswissenschaft auf Antrag an, wenn ein prüfungsberechtigter Fachvertreter aus dem betreffenden Fach zur Verfügung steht und der betreffende Fachbereich die Abnahme der Prüfung garantiert.

§ 15

Nachweis über Studienleistungen in den Nebenfächern

1. Psychologie

Drei Leistungsnachweise aus mindestens zwei Studienggebieten. Ein Leistungsnachweis muß in Statistik I erworben werden.
2. Soziologie

Drei Leistungsnachweise aus den gewählten Studienggebieten, davon mindestens zwei Proseminarleistungsnachweise.
3. Europäische Ethnologie

Vier Leistungsnachweise aus mindestens zwei unterschiedlichen Studienggebieten.
4. Politikwissenschaft

Drei Leistungsnachweise aus den beiden gewählten Studienggebieten, darunter ein Proseminar- und ein Hauptseminar-Leistungsnachweis.
5. Anglistik
 1. Fünf benotete Leistungsnachweise aus dem Bereich Sprachpraxis.
 2. Zwei benotete Leistungsnachweise aus dem Bereich der Wahl.
6. Die Studienleistungen in weiteren Nebenfächern richten sich nach den Nebenfachregelungen des jeweiligen Faches.

Formen des Nachweises über Studienleistungen

- 26 (1) Nachweise über Studienleistungen im Sinne der Studienordnung sind:
- a) Referate, die während des Semesters anzufertigen sind und die der Vorbereitung/Durchführung einer Veranstaltung dienen,
 - b) Protokolle,
 - c) schriftliche Arbeiten im Rahmen einer Lehrveranstaltung, die im Veranstaltungssemester oder in der dem Semester folgenden vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden können,
 - d) schriftliche Prüfungen, die auf die Studieninhalte der Kolloquien oder Vorlesungen beschränkt sind,
 - e) mehrere veranstaltungsbegleitende schriftliche Teilleistungen,
 - f) Fertigkeiten oder Produkte aus den Bereichen der Ästhetischen Praxis und der Medienpraxis,
 - g) Praktikumsbericht,
 - h) mündliche Prüfungen,
 - i) andere eigenständige Leistungen und Beiträge.

Spätestens zu Beginn jeder Veranstaltung wird vom Veranstaltungsleiter festgelegt, welche Nachweise über Studienleistungen zu erbringen und welche Wiederholungsformen gegebenenfalls möglich sind. Dabei haben die Veranstaltungsleiter darauf zu achten, daß die zu erbringenden Leistungsnachweise in Anforderungen und Umfang vergleichbar sind.

(2) Leistungsnachweise werden nicht benotet. Für eine Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme ist mindestens einer und sind maximal zwei der unter a) bis i) genannten Leistungsnachweise erforderlich. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden (zum Beispiel wegen Hochschulwechsels) ein benoteter Leistungsnachweis vergeben werden. Über die Art der Bewertung der Leistungsnachweise in den Nebenfächern (mit oder ohne Note) entscheidet der jeweils zuständige Fachbereich.

(3) Ein nicht ausreichend erbrachter Leistungsnachweis kann einmal in derselben oder in einer anderen Form wiederholt werden; wird die Leistung auch dann nicht ausreichend erbracht, müssen Studierende die Lehrveranstaltung wiederholen oder an einer anderen Lehrveranstaltung teilnehmen.

§ 17

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird vom Fachbereichsbeauftragten für die Studienberatung und allen hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs durchgeführt.

(2) Beim Übergang zum Hauptstudium findet für alle Studierenden eine obligatorische Studienfachberatung statt, die die Wahl eines Studienschwerpunktes und eines Wahlpflichtfaches erleichtern soll.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Wintersemester 1996/97 ihr Grundstudium oder ihr Hauptstudium angefangen haben, können den Studienabschnitt noch nach der bisherigen Studienordnung zu Ende führen. Studierende, die mit dem Wintersemester 1996/97 ihr Grund- oder Hauptstudium aufnehmen, studieren nach dieser Ordnung.

§ 19

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 15. Juli 1997

Der Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. P. B ü c h n e r

Anlage 1

Übersicht über das Pflichtstundenvolumen im Erziehungswissenschaftlichen Grundstudium**Erstes Semester**

Studienelement 1:

Kernveranstaltung und zugeordnete Proseminare

- eine Kernveranstaltung: Vorlesung (Kolloquium) mit Tutorium 2 SWS,
- zwei Proseminare (4 SWS), wählbar aus mindestens drei angebotenen Proseminaren.

Studienelement 2:

Berufspraktische Studien

- ein Proseminar (2 SWS): Erkundung pädagogischer Berufsfelder.

Studienelement 3:

Spezielle Veranstaltungen

- Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft (4 SWS),
- eine Vorlesung /Kolloquium (4 SWS): Einführung in die sozialwissenschaftliche Statistik.

Zweites Semester

Studienelement 1:

Kernveranstaltung und zugeordnete Proseminare

- eine Vorlesung (Kolloquium) (2 SWS),
- zwei Proseminare (4 SWS), wählbar aus mindestens drei angebotenen Proseminaren.

Studienelement 2:

Berufspraktische Studien

- ein Proseminar (2 SWS) Praktikumsvorbereitung.

Studienelement 3:

Spezielle Veranstaltungen

- eine Übung (2 SWS): Einführung in die Ästhetische Praxis und/oder Medienpraxis.

Drittes Semester

Studienelement 1:

Einführung in die Studienrichtungen und zugeordnete Proseminare

- eine Vorlesung (2 SWS),
- ein Proseminar (2 SWS),

Studienelement 2:

Berufspraktische Studien

- ein Proseminar (4 SWS): Praktikumsbegleitung und -nachbereitung (für Teilnehmer an einem Blockpraktikum),

Studienelement 3:

Spezielle Veranstaltungen

- eine Übung (2 SWS) Einführung in die Ästhetische Praxis und/oder Medienpraxis.

Viertes Semester**Studienelement 1:**

Einführung in die Studienrichtungen und zugeordnete Proseminare

- eine Vorlesung (2 SWS),
- ein Proseminar (2 SWS),

Studienelement 2:**Berufspraktische Studien**

- ein Proseminar (4 SWS): Praktikumsbegleitung und -nachbereitung für die Teilnehmer an einem Langzeitpraktikum.

Übersicht über die Pflichtveranstaltungen im Erziehungswissenschaftlichen Hauptstudium**In Allgemeiner Erziehungswissenschaft (EW I):**

- sieben Übungen/Seminare oder Vorlesungen (maximal 2), davon ein Seminar über Forschungsmethoden (insgesamt 14 SWS).

In den Studienrichtungen EW II:

- ein Seminar mit Praxiskontakten und Exkursionen (sogenannte „Grundveranstaltung“, 4 SWS) im fünften Semester
- ein Seminar zur Praktikumsvorbereitung (2 SWS)
- ein Seminar zur Praktikumsbegleitung und -nachbereitung (4 SWS)

- Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 SWS im „Wahlbereich“

Im Wahlpflichtfach:

- Übungen/Seminare/Vorlesungen im Umfang von 14 SWS

Anlage 2**Übersicht über die Lehrveranstaltungsformen***

	VL/KO	UE	PS	SE	Summe
Grundstudium	12	4	24	—	40
Hauptstudium	—	6	—	52	58
Nebenfach 1	6	—	4	6	16
Nebenfach 2	4	6	—	6	16
Studium freier Wahl	4	8	4	—	16
Summe	26	24	32	64	146

* Angaben in SWS

Außerdem sind ein mindestens sechswöchiges Praktikum im Grundstudium und ein mindestens achtwöchiges Praktikum im Hauptstudium abzuleisten.

Anlage 3**Übersicht über die Pflichtveranstaltungen im Nebenfach Psychologie**

1. Vier einführende Vorlesungen	9 SWS
2. Drei Übungen/Seminare	6 SWS
	15 SWS

Zusätzlich sind fünf Versuchspersonenstunden zu erbringen (Nachweis auf der Versuchspersonenkarte).

Anlage 4

Übersicht über die Pflichtveranstaltungen im Nebenfach Soziologie

1. Einführung in die Soziologie (VL)	2 SWS
2. Zwei Einführungsveranstaltungen (jeweils VL — PS)	8 SWS
3. Drei vertiefende Lehrveranstaltungen (SE)	6 SWS
	<u>16 SWS</u>

Anlage 5

Übersicht über die Pflichtveranstaltungen im Nebenfach Europäische Ethnologie

1. Einführung in die Europäische Ethnologie (VL)	2 SWS
2. Eine weitere Einführungsveranstaltung (PS)	2 SWS
3. Sechs vertiefende Lehrveranstaltungen (SE)	12 SWS
	<u>16 SWS</u>

Anlage 6

Übersicht über die Pflichtveranstaltungen im Nebenfach Politikwissenschaft

1. Einführung in die Politikwissenschaft (VL)	2 SWS
2. Zwei einführende Lehrveranstaltungen (VL oder PS)	8 SWS
3. Drei vertiefende Lehrveranstaltungen	6 SWS
	<u>16 SWS</u>

Anlage 7

Übersicht über die Pflichtveranstaltungen im Nebenfach Anglistik

1. Sprachpraxis (5 bis 6 UE)	12 SWS
2. Englisch/Literaturwissenschaft/Amerikanistik oder Englische Sprachwissenschaft (2 bis 3 PS, 3 SE)	12 SWS
3. Wahlfreie Veranstaltungen (VL, PS, SE, UE)	6 SWS
	<u>30 SWS</u>

Abkürzungen:

VL/KO — Vorlesung/Kolloquium

UE — Übung

PS — Proseminar

SE — Seminar

